

Für die Installation einer Photovoltaikanlage gilt Werkvertragsrecht!

1. Ein Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage stellt einen Werkvertrag dar, wenn Planung und Lieferung aufwändig sind und nach Abschluss der Arbeiten der Erfolg erst nach einer gewissen Zeitdauer und einem "Probelauf" überprüfbar ist.
2. Die Bezeichnung eines Vertrags als "Kaufvertrag" ist für dessen rechtliche Qualifikation unerheblich, weil die Zuordnung eines Rechtsgeschäfts zu den gesetzlichen Vertragstypen nicht wirksam vereinbart werden kann.
3. Bietet der Unternehmer eine "schlüsselfertige" Photovoltaikanlage an, hat er eine vollständige und funktionstaugliche Anlage zu errichten. Denn der Begriff "schlüsselfertig" suggeriert, dass der Besteller nur noch den Schlüssel "umdrehen" muss, um die Sache in Gebrauch zu nehmen und zu nutzen.

OLG München, Urteil vom 28.01.2020 - 28 U 452/19

BGB §§ 133, 157, 199 Abs. 1, § 280 Abs. 2, §§ 433, 631

Problem/Sachverhalt

In einem als solchen bezeichneten "Kaufvertrag" verpflichtet sich der Unternehmer zur Montage einer "schlüsselfertigen Photovoltaikanlage" auf dem Dach eines Gebäudes des Auftraggebers. "Schlüsselfertigkeit" soll erreicht sein, wenn die Anlage "betriebsbereit" ist, die erforderlichen Anschlussleitungen verlegt und die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen erfolgt ist. Im Vertrag sind die einzelnen Gegenstände, das Zubehör und die technischen Details aufgeführt und der Vertragsgegenstand als "Photovoltaik-Komplettanlage mit Montage und Netzanschluss" beschrieben. Der Auftraggeber macht gegen den Unternehmer entgangenen Gewinn wegen nicht erzielter Stromeinnahmen von 53.000 Euro geltend, weil die Anlage nicht termingerecht betriebsbereit installiert ist. Ihm fehlen die erforderlichen Transformatoren, die im Vertrag nicht genannt sind. Der Unternehmer meint, dass er alles geliefert habe, was er nach dem Kaufvertrag schulde, die zweijährige Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB abgelaufen sei und er deshalb nicht hafte.

Entscheidung

Das OLG sieht dies anders. Mit den Erwägungen des ersten Leitsatzes und dem Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH (IBR 2016, 447) ordnet das OLG den Vertrag als **Werkvertrag** ein. Daran ändert aus den im zweiten Leitsatz genannten Gründen auch die Bezeichnung des Vertrags als "Kaufvertrag" nichts. Mit den Auslegungskriterien des dritten Leitsatzes kommt das OLG zu dem Schluss, dass der Unternehmer auch die Transformatoren liefern und montieren muss, weil diese **für den Betrieb der Anlage erforderlich** sind. Für Verzögerungsschäden aus dem Primärrecht gilt die Regelverjährung von drei Jahren, weshalb der Anspruch auch nicht verjährt ist.

Praxishinweis

Im Streit zwischen dem VIII. und VII. Zivilsenat des BGH, ob die Lieferung und Montage einer

Photovoltaikanlage auf einem Hallendach nach Kauf- (so der VIII. Zivilsenat, **IBR 2014, 110**) oder Werkvertragsrecht (so der VII. Zivilsenat, **IBR 2016, 447**) zu beurteilen ist, folgt das OLG dem VII. Zivilsenat. Die Photovoltaikanlage, die nur zur (Fremd-)Stromerzeugung auf dem Dach montiert wird, dient der grundlegenden Erneuerung des Bauwerks, das Trägerobjekt für die Photovoltaikanlage ist. Die Anlage ist zudem selbst ein Bauwerk, weil sie allein durch ihr Gewicht so mit dem Erdboden bzw. dem Gebäude verbunden ist, dass eine Trennung nur mit einem größeren Aufwand möglich ist. Der BGH argumentiert zwar mit dem Bauwerksaspekt, um die fünfjährige Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB anzuwenden. Das OLG stellt als Kriterium für die Einordnung zum Werkvertragsrecht aber zutreffend insbesondere auf die Erfolgsbezogenheit der Montage der Photovoltaikanlage ab.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Prof. Thomas Karczewski, Hamburg 

© id Verlag

Links

-  **IBR 2016, 447** BGH - Mängel an Dach-Photovoltaikanlage verjähren in fünf Jahren!
-  **IBR 2014, 110** BGH - Mängel an Dach-Photovoltaikanlagen verjähren in zwei Jahren!